

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 16/8151

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 16/8151 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Nach § 29 Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang eingeschrieben sind, gilt eine von der in Absatz 3 Satz 1 geregelten Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Bei beurlaubten Studierenden regelt das Rektorat, abhängig von den Beurlaubungsgründen und der Situation an der Hochschule, ob die Verlängerung nach Satz 1 Anwendung findet.““

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

c) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Nach § 45 Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Unbeschadet des Absatzes 6 können Beamtenverhältnisse auf Zeit nach §§ 51 Absatz 7 Satz 1, 51 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 sowie 52 Absatz 4 Satz 1 und 3, die schon zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestanden haben, auf Antrag um bis zu sechs Monate verlängert werden.““

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3
Anwendung auf das KIT

Abweichend von § 20 KITG finden § 29 Absatz 3 a LHG und § 32 Absatz 5 a LHG auf das KIT Anwendung, soweit dieses Universitätsaufgaben wahrnimmt. § 45 Absatz 6 a LHG findet auf das KIT insgesamt Anwendung.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird der Artikel 4.

24. 06. 2020

Die Berichterstatterin:

Gabi Rolland

Der Vorsitzende:

Andreas Deuschle

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkesgesetzes – Drucksache 16/8151 in seiner 35. Sitzung am 24. Juni 2020.

In die Beratung mit einbezogen wurde der Änderungsantrag der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD (*Anlage 1*), der Änderungsantrag der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und der Abg. Marion Gentges u. a. CDU (*Anlage 2*) sowie die vorab den Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst schriftlich vorgelegten Stellungnahmen, die im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zuzugingen (*Anlage 3*).

Der Vorsitzende weist darauf hin, der Gesetzentwurf sei am 17. Juni 2020 in Erster Beratung im Plenum behandelt worden. Nach der jetzt stattfindenden Ausschusssitzung werde der Gesetzentwurf in zweiter Lesung in der heutigen Plenarsitzung unter Tagesordnungspunkt 7 beraten. Die Fraktionen hätten vor der Sitzung Beratungsbedarf im Ausschuss angemeldet.

Er fragt, ob sofort über die Änderungsanträge abgestimmt werden könne. Die Antragsteller hätten jedoch die Möglichkeit, zunächst selbst das Wort zu erhalten bzw. zuerst die Ausführungen der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst abzuwarten.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt an, ihres Erachtens könne direkt über die Anträge abgestimmt werden. Allerdings bestehe noch Beratungsbedarf zu dem Gesetzentwurf, insbesondere nach der Lektüre der Stellungnahmen dazu, die den Abgeordneten vor der Ausschusssitzung zugegangen seien. Diese enthielten einige Punkte, über die beraten werden müsse. Zudem stellten die Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (im Folgenden: Landesdatenschutzbeauftragter) die Rechtmäßigkeit einzelner Bestimmungen infrage.

Der Vorsitzende schlägt daraufhin vor, zunächst der Ministerin das Wort zu erteilen und danach in die Diskussion einzutreten.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst führt aus, nachdem die Regierungsfractionen den Gesetzentwurf eingebracht hätten und der pandemiebedingte Handlungsbedarf sukzessive erkennbar geworden sei, habe sie angekündigt, dass die jetzige Gesetzesänderung nicht die letzte sein werde. Kurze Zeit nach dieser Ankündigung lägen neue Veränderungen und Ergänzungen vor, die dringend geregelt werden müssten.

Die meisten Stellungnahmen seien im Grundsatz positiv ausgefallen und hätten Details zum Inhalt. Eine etwas deutlichere und kritischere Stellungnahme stamme vom Landesdatenschutzbeauftragten. Dessen wesentliche Kritik beziehe sich auf die schriftliche Begründung des Gesetzentwurfs und nicht auf den Normtext an sich. Der Landesdatenschutzbeauftragte gehe davon aus, dass die Durchführung von Videokonferenzen gesetzlich bislang noch nicht gedeckt sei. Das Ministerium vertrete dezidiert eine andere Auffassung und sei davon überzeugt, dass im Verwaltungsverfahren der Grundsatz der Formfreiheit existiere. Dies bedeute, sofern keine Regelungen entgegenstünden, könne frei gewählt werden, wie die Aufgabe bewältigt werde. Das Hochschulrecht regle nicht, dass die Durchführung von Videokonferenzen nicht möglich sei. Andernfalls wären alle bisher durchgeführten Videokonferenzen rechtswidrig gewesen. Der Gesetzentwurf regle jetzt explizit das, was bislang bereits möglich gewesen sei. Die Probleme, die der Landesdatenschutzbeauftragte in bestimmten Aussagen der schriftlichen Begründung des Gesetzentwurfs sehe, sollten die Beratung und Beschlussfassung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht verzögern.

Der Landesdatenschutzbeauftragte problematisiere zudem das Thema Onlinewahlen. Allerdings vertrete das Ministerium auch bei diesem Thema die Auffassung, dass die Durchführung von Onlinewahlen bereits möglich sei. Die geltende Formulierung in § 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) lege lediglich die Wahlprinzipien fest. Diese müssten eingehalten werden. Alles Weitere regelten die Hochschulen in ihren jeweiligen Wahlordnungen, die sie selbst verfassten. Dieses Verfahren setze die grundsätzlichen Herangehensweisen, möglichst viel in der Autonomie und der Verantwortung der Hochschulen zu belassen, sehr adäquat und konsequent um. Die Onlinewahlen wolle der Landesdatenschutzbeauftragte auf pandemiebedingte Ausnahmesituationen begrenzen. Sie erachte diese Anregung für nicht sinnvoll. Videokonferenzen und entsprechende Gremiensitzungen könnten dazu beitragen, eine große Zahl an Eilbeschlüssen zu vermeiden. Solche Formate sollten eingeführt und praktiziert werden, da sie die Hochschuldemokratie etwas erleichterten. Die schon jetzt eingeführte und etablierte Praxis lasse sich auch nach der Coronakrise einsetzen, um kurzfristig Sitzungen abhalten zu können.

Eine weitere Anregung des Landesdatenschutzbeauftragten beschäftige sich mit näheren Ausführungen zur Abhaltung von Videokonferenzen im Gesetz. Dieser Anregung verschließe sie sich nicht völlig. Ihrer Ansicht nach sei deren Umsetzung jedoch gegenwärtig nicht notwendig, da der vorliegende Gesetzentwurf klare Formulierungen enthalte, die zur Rechtssicherheit beitragen würden. Zurzeit lägen erst wenige Erfahrungsberichte vor. Daher empfehle sie, zunächst die Erfahrungen des „Coronaseesters“ mit Videokonferenzen auszuwerten. Diese Erfahrungen könnten auch systematisch bei den Hochschulen abgefragt werden. Erkenne das Ministerium Regelungsbedarf, könne das Thema zusammen mit dem Landesdatenschutzbeauftragten noch einmal vertieft und präzisiert werden.

Einige Darstellungen des Landesdatenschutzbeauftragten hörten sich dramatisch an und seien unwahr, beispielsweise dass ein Zwang bestehe, den Kollegen das eigene Wohnzimmer einsehbar zu machen. Vielmehr könne jeder frei entscheiden, wo der Laptop aufgestellt werde oder ob er die Bildwiedergabe abstelle. Diese Möglichkeiten seien gängige Praxis.

Der Gesetzentwurf trage dazu bei, dass die Hochschulen handlungs- und funktionsfähig blieben, und beinhalte nur explizite Regelungen zu Maßnahmen, die bereits möglich seien. Durch die Präzisierung solle erreicht werden, dass Hochschulautonomie, Selbstverwaltung und innerhochschulische Demokratie gelebt werden könnten.

Der Änderungsantrag der Regierungsfaktionen sehe eine Verlängerung der Regelstudienzeit vor. Diese Maßnahme sei aufgrund der Vorgänge in den letzten Wochen anscheinend notwendig. Allerdings bevorzuge sie einen anderen Weg. Da die Hochschulen angewiesen seien, das Semester studierbar zu machen und den Hochschulbetrieb aufrechtzuerhalten, stelle sich im Wesentlichen die Frage, ob dies trotz des „Umswitchens“ auf Onlineangebote sichergestellt sei. Alle Beteiligten wüssten aber, dass Verzögerungen und Schwierigkeiten auftreten könnten, die verhinderten, dass das Studium in der eigentlich vorgesehenen Regelstudienzeit beendet werden könne. Beispielsweise müssten Kinder betreut oder Angehörige

gepflegt werden, funktionieren der Internetanschluss nicht optimal oder seien die Bibliotheken geschlossen. All dies könne individuell den Studienfortschritt verlangsamen und sei für diejenigen heikel, die relevante Prüfungen ablegen müssten, die über das weitere Studium oder den Abschluss entschieden, jedoch eine Frist vorsähen. Bereits der erste Gesetzentwurf habe eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester vorgesehen.

Sensibel sei dieses Thema auch für die BAföG-Empfänger, die in besonderer Weise auf eine Finanzierung ihres Studiums angewiesen seien. Müssten sie unter Umständen ein Semester länger studieren, könnten sie bereits aus finanziellen Gründen in eine schwierige Lage geraten und am weiteren Studium gehindert werden. Da der Bund für das BAföG zuständig sei, habe ihr Haus gegenüber der Bundesministerin für Bildung und Forschung sehr früh eine coronabedingte Verlängerung des BAföG-Anspruchs um ein Semester vorgeschlagen. Dem sei die Bundesministerin nicht nähergetreten, habe allerdings zugesagt, eine pragmatische Regelung zu schaffen, die den Aufwand für entsprechende Nachweise begrenze und kalkulierbar halte. Die entsprechenden Regelungen seien nicht entwickelt worden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung erläutere im Gegenteil in Präzisierungen und schriftlichen Erlassen, dass auf Einzelfallprüfungen bestanden werde und die Nachweispflicht beim einzelnen Antragsteller liege. Der letzte Erlass sei am 10. Juni ergangen und habe alle Hoffnung genommen, eine vertretbare, pragmatische Lösung für die Prüfenden und die Studierenden zu finden. Das Bundesministerium akzeptiere auch keine Formulare, die das Verfahren beschleunigten oder erleichterten.

Gleichzeitig habe das Land Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Regelung erlassen, die die individuelle Regelstudienzeit coronabedingt pauschal um ein Semester verlängere. Das Bundesministerium habe diese pauschale Verlängerung akzeptiert, sodass alle BAföG-Empfänger, die an nordrhein-westfälischen Hochschulen studierten, länger anspruchsberechtigt seien. Ihres Erachtens dürfe es nicht sein, dass die BAföG-Empfänger aus Nordrhein-Westfalen pauschal Erleichterungen erhielten, nicht aber die Studierenden aus Baden-Württemberg. Allerdings stelle sich dieser Regelungsbedarf auch in anderen Ländern. Der Hessische Landtag beispielsweise habe gestern eine Regelung beschlossen, die der in Nordrhein-Westfalen ähnele und quasi eine pauschale Verlängerung der Ansprüche vorsehe. Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst führe weiterhin Gespräche mit der Bundesregierung, habe aber öffentlich kommuniziert, dass er nicht hinnehmen werde, dass bayerische Studierende schlechtergestellt würden als Studierende aus anderen Bundesländern. Daher vermute sie, dass sukzessive alle Länder einen ähnlichen Weg beschritten, da der Bund nicht signalisiere, eine eigene Regelung verabschieden zu wollen. Der Weg über das LHG sei nicht schön, zumal eine Änderung des BAföG der sozialen Absicherung diene. Er müsse aber hingenommen werden, damit den BAföG-Empfängern aus Baden-Württemberg keine Nachteile entstünden. Dieser Weg stelle auch die baden-württembergische Form des Pragmatismus dar.

Sie danke dem Ausschuss recht herzlich, dass er sich des Problems sehr zügig angenommen habe.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, den Ausführungen der Ministerin zum Gesetzentwurf der Regierungsfractionen müsse grundsätzlich nichts hinzugefügt werden.

Er nehme jedoch kurz zu den Ausführungen des Landesdatenschutzbeauftragten Stellung, die für die Regierungsfractionen durchaus relevant und wichtig seien. Der Landesdatenschutzbeauftragte weise vor allem auf die schriftliche Begründung des Gesetzentwurfs und die Coronapandemie hin. Zurzeit sei nicht bekannt, wann diese Pandemie beendet sei oder ob weitere Infektionswellen einträten. Um Vorlesungen und Videokonferenzen online stattfinden lassen zu können und darüber hinaus auch Wahlen bzw. Prüfungen abhalten zu dürfen, erachte es der Landesdatenschutzbeauftragte daher als wichtig, eine Ermächtigung für die Hochschulen einzuführen. In einem weiteren Schritt empfehle der Landesdatenschutzbeauftragte, sich mit einer Befristung des Gesetzes auseinanderzusetzen. Der Landesdatenschutzbeauftragte rate außerdem dazu, gewisse Regelungen in der schriftlichen Begründung zu präzisieren oder weiter auszuführen, damit diese für die Hochschulen noch verständlicher und besser anwendbar seien.

Der Kern des Gesetzentwurfs werde in den meisten Stellungnahmen dazu begrüßt. In den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf könnten aber weitere Inhalte aus den Stellungnahmen bzw. den Ausführungen seiner Vorrednerin von der SPD nicht aufgenommen werden. Diese müssten grundsätzlich besprochen werden. Er wolle den Gesetzentwurf auch ungern ad hoc erweitern. Der Gesetzentwurf sei „rund“ und nehme gerade die Probleme der BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger auf. Allerdings hätte auch er sich vom Bund diesbezüglich eine grundsätzliche Regelung gewünscht, nachdem der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das BAföG vollständig übernommen habe. Der Bund regle Kompetenzbereiche nicht, die er regeln dürfe, wolle aber dafür andere regeln, die er nicht regeln dürfe, obwohl dies dem Föderalismus entgegenstehe. Daher wünsche er sich eine klarere Linie des Bundes.

Er hoffe, dass das novellierte Gesetz eine Regelung darstelle, die den Studierenden in Baden-Württemberg helfe.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD legt dar, sie frage sich, ob der Gesetzentwurf heute beschlossen werden müsse. Ihr sei nicht wohl dabei, einem Gesetzentwurf zuzustimmen, wenn Zweifel an dessen schriftlicher Begründung bestünden. Der Landesdatenschutzbeauftragte erachte die schriftliche Begründung als unpräzise und stelle zudem die Zulässigkeit mancher Regelungen infrage. Die Ausführungen des Landesdatenschutzbeauftragten könne sie nachvollziehen.

Die Frage sei, ob die Klarstellungen im Gesetz auch nach der Pandemie gelten sollten oder mit Außerkrafttreten der Grund-Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg aufgehoben werden sollten. Den Ausführungen der Ministerin entnehme sie, dass die Präzisierungen auch für die Zukunft bestehen bleiben sollten, also über die Pandemie hinaus. Daher sollten sowohl der Gesetzestext als auch die schriftliche Begründung präzise formuliert sein. Durch eine unpräzise Formulierung könnte jemand, der den Gesetzestext und die Begründung lese, nicht wissen, was der Gesetzgeber habe regeln wollen.

Die Ministerin habe ausgeführt, dass eigentlich bereits jetzt all das möglich sei, was der Gesetzentwurf beinhalte; dies werde nur noch einmal klargestellt. Wenn sie (Rednerin) dies ernst nehme, sei die Gesetzesänderung unnötig. In der letzten Woche seien sich die Fraktionen einig gewesen, dass die Gesetzesänderung in dieser Weise in allen Punkten erfolgen solle. Jetzt zweifle sie daran, ob die Änderung wirklich richtig sei. Daher bitte sie die Ministerin, die offenen Punkte zu klären. Möglicherweise müsse der Gesetzentwurf noch einmal überarbeitet werden.

Die Landesstudierendenvertretung frage in ihrer Stellungnahme, danach, ob die Regelung für die Verlängerung der Fristen von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen um ein Semester auch die Fristen des Lehramtsstaatsexamens verlängere.

Den in der letzten Woche unterbreiteten Vorschlag zur Erweiterung der Regelstudienzeiten hätten die Regierungsfaktionen aufgegriffen. Dafür sei ihre Fraktion sehr dankbar. Selbstverständlich sei dieses Sommersemester studierbar, allerdings könnten nicht alle Bestandteile des Studiums, beispielsweise Exkursionen oder Seminare, per Videokonferenz durchgeführt werden. Diese verschöben sich in das Wintersemester. Ihres Erachtens sei es gegenüber den Studierenden fair und wichtig, die Regelstudienzeit und die Fristen zur Erbringung von Prüfungsleistungen zu verlängern.

Sie hätte sich aber ebenfalls gewünscht, dass die Bundesministerin das BAföG an dieser Stelle insgesamt anpasse. Die Bundesministerin hiervon zu überzeugen sei jedoch nicht möglich gewesen.

Der Stellungnahme der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg entnehme sie, dass diese die pauschale Fristverlängerung der Studien- und Prüfungsleistungen für kritisch erachte. In vielen Hochschulsatzungen sei bereits die Formulierung „zum nächstmöglichen Termin“ festgelegt worden. Daher bitte sie die Ministerin um Ausführungen zu diesem Punkt.

Die Landesrektorenkonferenz weise in ihrer Stellungnahme auf die angemeldeten coronabedingten finanziellen Mehrbedarfe hin. Sie interessiere, in welcher Höhe Mehrbedarfe von den Hochschulen angemeldet worden seien.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU bemerkt, wenn es hilfreich sei, lasse sich anbieten, folgenden Satz der schriftlichen Begründung des Gesetzentwurfs zu streichen:

Mit dieser Ergänzung soll rechtssicher klargestellt werden, dass Gremien sich unter anderem des Instruments der Videokonferenz bedienen können.

Dieser Satz sei inhaltlich nicht notwendig. Außerdem würde dessen Streichung das Problem eines möglicherweise widersprüchlichen Verständnisses auflösen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, abgestimmt werde nur über den Gesetzestext als solchen, nicht aber über die schriftliche Begründung. Letztere sei ein mittelbarer Teil des Gesetzes. Aus ihr erwachse jedoch keine Rechtskraft. Es obliege Grünen und CDU als Initiatoren des Gesetzentwurfs, die schriftliche Begründung zu ändern. Dazu bedürfe es eines formalen Antrags. Wenn sich der Ausschuss aber einig sei, dass in der Praxis das angeführte Problem bislang nicht das größte gewesen sei und aus der schriftlichen Begründung eines Gesetzentwurfs keine Rechtskraft erwachse, stelle sich die Frage, warum die Begründung geändert werden solle. Insofern schlage er vor, über die vom Landesdatenschutzbeauftragten angemeldeten Zweifel, die aus dessen Sicht durchaus berechtigt seien, hinwegzusehen.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erläutert, der Landesdatenschutzbeauftragte werfe die Frage auf, ob die Regelungen, die der Gesetzentwurf vorsehe, lediglich deklaratorische Wirkung hätten. Über diese Frage werde diskutiert, da hierzu verschiedene Meinungen bestünden. Der Landesdatenschutzbeauftragte vertrete die Ansicht, die Durchführung von Videokonferenzen werde nicht ausdrücklich im LHG erwähnt, sodass in der schriftlichen Begründung nicht auf diese Möglichkeit Bezug genommen werden könne. Auf der anderen Seite behaupte aber niemand, die schriftliche Begründung dürfe nicht so formuliert werden, da sie keine Rechtskraft entfalte. Somit seien Videokonferenzen auch nicht plötzlich nichtig.

Seines Erachtens handle es sich bei der Frage um einen „juristischen Streit“, der auf Hochschulebene geführt werden könne. Außerhalb der Hochschulen brauche nicht darüber diskutiert zu werden, ob in der schriftlichen Begründung auf die Möglichkeit von Videokonferenzen Bezug genommen werden dürfe, da diese lediglich eine Erklärung für Außenstehende darstelle, sollten sie einmal den Gesetzentwurf lesen. Die Möglichkeit in die schriftliche Begründung mit aufzunehmen schade daher nicht, selbst dann nicht, wenn der Landesdatenschutzbeauftragte recht habe. Hiervon gehe er aber nicht aus.

Da möglicherweise noch eine weitere Gesetzesnovellierung in dieser Legislaturperiode anstehe, könnte ein Gespräch mit dem Landesdatenschutzbeauftragten geführt werden, um in einer erneuten Gesetzesänderung dessen Punkte mit aufzunehmen.

Er plädiere jetzt dafür, keine Änderungen an der schriftlichen Begründung vorzunehmen und an dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung festzuhalten. Mit den aufgeworfenen Fragen des Landesdatenschutzbeauftragten müsse man sich grundlegend auseinandersetzen. Dies gelte auch für die Bestandskraft solcher Regelungen. Eine solche Frage sehe er als viel weiter gehender und entscheidender an, da die Ministerin ausgeführt habe, diese Regelungen sollten über die Coronakrise hinaus im Gesetz enthalten bleiben.

Der Vorsitzende stellt daraufhin ohne Widerspruch fest, dass die Mehrheit des Ausschusses die schriftliche Begründung des Gesetzentwurfs nicht ändern wolle. Zudem verträten die Regierungsfractionen inhaltlich die Meinung, dass eine Klarstellung im Gesetzestext nicht notwendig sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, er sei der Überzeugung, dass die schriftliche Begründung eines Gesetzes im Einklang mit dem Gesetzestext stehen müsse. An dieser Stelle sollte sorgfältig gearbeitet werden, gerade vor dem Hintergrund der Ausführungen der Frau Ministerin, dass Videokonferenzen und digitale Sitzungen bereits zulässig seien und diesem Teil des Gesetzes lediglich deklaratorische Wirkung zukomme.

Nachdem jetzt auch digitale Prüfungen zulässig seien, der Gesetzestext dies aber nicht explizit aufführe, sei es zwingend notwendig, den Hochschulen für die Durchführung digitaler Prüfungen Rechtssicherheit zu verschaffen. Insofern müsse in der schriftlichen Begründung auch auf die Möglichkeit der Durchführung digitaler Prüfungen verwiesen werden. Lediglich im Rahmen der mündlichen Begründung darauf hinzuweisen genüge nicht. Zudem sollten beide Bereiche einheitlich gehandhabt werden, um die Hochschulen nicht weiter zu verunsichern.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst trägt vor, die jeweiligen Fachminister seien für die Staatsexamen und eine entsprechende Prüfungsfristverlängerung zuständig. Daher müssten sie entscheiden, ob die jeweilige Prüfungsordnung entsprechend angepasst werden solle. Für das Lehramtsstaatsexamen sei das Kultusministerium und für das medizinische Staatsexamen aufgrund der Approbationsordnung des Bundes das Sozialministerium zuständig. Das Justizministerium habe für das juristische Staatsexamen bereits eine entsprechende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Sie könne aber nicht die Frage beantworten, ob das Kultusministerium eine Anpassung der Prüfungsordnung für das Lehramtsstaatsexamen andenke. Das Wissenschaftsministerium könne jedoch eine solche Verordnung nicht erlassen.

Ihr Haus sei der Auffassung, dass es nicht notwendig sei, Wahlen zu verschieben, da diese auch anders durchgeführt werden könnten. Daher müsse dieses Thema nicht weiter ausgeführt werden.

Die Hochschulen hätten Mittel in Höhe von 40 Millionen Euro für die Digitalisierung angemeldet, z. B. für den Erwerb von Lizenzen, für die Ausstattung mit Hard- und Software und für entsprechende Fortbildungen. In dieser Höhe seien auch Mittel im Nachtragshaushalt angemeldet worden.

Darüber hinaus sei ein coronabedingter Mehrbedarf für die Beschaffung von Schutzausrüstung, die Einstellung von zusätzlichem Personal, die Anschaffung von Hygienespendern, um die Hygienemaßnahmen umzusetzen, und Ähnliches in einem Umfang von schätzungsweise 70 Millionen Euro von den Hochschulen angemeldet worden. Diese Mittel benötigten die Hochschulen in besonderer Weise auch für die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge, da sich Forschungsprojekte verzögerten. Durch die Coronakrise sei die Forschungsarbeit, auch in den Laboren, in relevantem Umfang unterbrochen worden.

Somit beliefen sich die angemeldeten Mittel auf 40 Millionen Euro für die Digitalisierung, 70 Millionen Euro für den coronabedingten Mehrbedarf sowie 30 Millionen Euro für die Studierendenwerke.

Im Ausschuss müsse nicht darüber diskutiert werden, wie Prüfungen und ob Prüfungen oder andere Leistungsnachweise zu erbringen seien, da hierfür die Hochschulen zuständig seien. Das LHG sehe vor, dass die Hochschulen innerhalb eines bestimmten Rahmens in ihren Prüfungsordnungen die Prüfungen und entsprechende Nachweise über erbrachte Leistungen regelten, und enthalte keine expliziten Vorgaben für die Prüfungen. Die Prüfungsordnung müsse Fairness, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung gewährleisten. Da das LHG keine Details zu den Prüfungen enthalte, erachte sie die Forderung nach einer Positivformulierung, die im LHG Onlineprüfungen ermögliche, für einen Fehler.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP fragt, weshalb in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu Baden-Württemberg das Thema Prüfungen explizit in einer Verordnung aufgegriffen werde.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst antwortet, nach Ende dieses Semesters könnten durchaus bestimmte „Leitplanken“ aufgestellt werden, um eine hochschulübergreifende Regelung zu schaffen. Nach der Auswertung der Erfahrungen dieses Semesters sei dann möglicherweise die Zeit gekommen, über eine Verordnung oder eine Handreichung nachzudenken, aber nicht auf gesetzlicher Ebene und nicht zum jetzigen Zeitpunkt. Die Zuständigkeit könnte aber auch weiterhin bei den Hochschulen liegen. Sie schließe darüber hinaus nicht aus, dass Klärungsprozesse zu grundrechtsberührenden Fragen in die Wege geleitet würden.

Der Änderungsantrag der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD (*Anlage 1*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und der Abg. Marion Gentges u. a. CDU (*Anlage 2*) wird einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8151 mit den beschlossenen Änderungen im Ganzen zuzustimmen.

15. 07. 2020

Rolland

Anlage 1**Zu TOP 1
35. WissA/24. 06. 2020****Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Drucksache 16/8151****Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerksgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes, des Studierendenwerksgesetzes und des Landeshochschulgebührengesetzes“

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Die §§ 3, 4, 5, 6 und 7 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411) geändert worden ist, werden aufgehoben.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

22. 06. 2020

Rolland, Rivoir, Selcuk SPD

Begründung

In der Corona-Pandemie haben sich die Studiengebühren für internationale Studierende als zusätzliches Hindernis für einen an sich schon schwierigen Prozess bei der Umstellung von der Präsenz- auf die digitale Lehre herausgestellt. Fragen, inwieweit das neue Angebot dem qualitativen Standard des ursprünglich Angebotenen entspricht, können nicht abschließend beantwortet werden und greifen die Legitimität der Gebühren an. Die Pandemie und der Transformationsprozess in Bezug auf die Lehre an den Hochschulen des Landes sollte nun als Möglichkeit genutzt werden, die Gebühren wieder abzuschaffen und den Internationalisierungsstrategien der baden-württembergischen Hochschulen keinen weiteren Stolperstein in den Weg zu legen.

Anlage 2**Zu TOP 1
35. WissA/24. 06. 2020****Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und
der Abg. Marion Gentges u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Drucksache 16/8151****Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierenden-
werksgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Nach § 29 Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang eingeschrieben sind, gilt eine von der in Absatz 3 Satz 1 geregelten Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Bei beurlaubten Studierenden regelt das Rektorat, abhängig von den Beurlaubungsgründen und der Situation an der Hochschule, ob die Verlängerung nach Satz 1 Anwendung findet.““

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

c) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Nach § 45 Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Unbeschadet des Absatzes 6 können Beamtenverhältnisse auf Zeit nach §§ 51 Absatz 7 Satz 1, 51 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 sowie 52 Absatz 4 Satz 1 und 3, die schon zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestanden haben, auf Antrag um bis zu sechs Monate verlängert werden.““

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Anwendung auf das KIT

Abweichend von § 20 KITG finden § 29 Absatz 3 a LHG und § 32 Absatz 5 a LHG auf das KIT Anwendung, soweit dieses Universitätsaufgaben wahrnimmt. § 45 Absatz 6 a LHG findet auf das KIT insgesamt Anwendung.““

3. Der bisherige Artikel 3 wird der Artikel 4.

24. 06. 2020

Salomon, Erikli, Filius, Manfred Kern, Löschi, Marwein, Seemann GRÜNE

Gentges, Deuschle, Kurtz, Neumann-Martin, Philippi, Razavi CDU

Begründung

Zu Nummer 1 – Artikel 1

Zu Buchstabe a – Nummer 3 (neu) des Gesetzentwurfs – § 29 Absatz 3 a LHG (neu)

Ziel dieser Regelung ist es, Benachteiligungen beim BAföG-Bezug durch die Corona-Pandemie zu vermeiden. Mit Satz 1 wird das Rechtsinstitut der „individuellen Regelstudienzeit“ mit der Folge entsprechend verlängerter Förderungshöchstdauern für BAföG-geförderte Studierende eingeführt und dafür singular und punktuell nutzbar gemacht.

Es handelt sich um eine einmalige Reaktion auf die pandemiebedingt veränderte Situation für Studierende im Sommersemester 2020, insbesondere in Folge der Umstellung auf digitalen Studienbetrieb. Eine über diesen Sonderfall des Sommersemesters 2020 hinausgehende Individualisierung der Regelstudienzeit ist damit nicht verbunden. Die generelle Regelstudienzeit ist und bleibt primär eine Planungsgröße, die auf einer generellen Betrachtung des Studiengangs beruht. Die Studiengänge müssen jederzeit so angeboten werden, dass sie in der (generellen) Regelstudienzeit gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 LHG abgeschlossen werden können. Satz 1 begründet auch keine Änderung in der Bestimmung der Regelstudienzeit und der Zählung des Verbleibs in der Regelstudienzeit in der amtlichen Statistik und den an sie anknüpfenden Berechnungssystemen. Für die Zählung in der amtlichen Statistik ist ausschließlich die (generelle) Regelstudienzeit gemäß § 29 Absatz 3 LHG maßgeblich.

Mit Satz 2 wird dem Rektorat die Kompetenz zugewiesen, bei Beurlaubungen gegebenenfalls abhängig vom jeweiligen Beurlaubungsgrund und der Situation an der Hochschule zu entscheiden, ob die beurlaubten Studierenden an den Vorteilen aus Satz 1 partizipieren sollen oder ob es hierfür an einem sachlichen Grund fehlt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c – Nummer 6 (neu) des Gesetzentwurfs – § 45 Absatz 6 a LHG (neu)

Viele junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler arbeiten in befristeten Dienstverhältnissen und verfolgen ein bestimmtes Qualifizierungsziel. Die Corona-Schutzmaßnahmen können jedoch in manchen Fällen die wissenschaftliche Arbeit so behindern, dass die Forscherinnen und Forscher ihr Qualifizierungsziel nicht rechtzeitig vor dem Ende ihres Dienstverhältnisses erreichen.

Der Bund hat daher mit dem neuen § 7 Absatz 3 Satz 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) die Möglichkeit geschaffen, die befristeten Angestelltenverhältnisse wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um bis zu sechs Monate über die reguläre Höchstdauer hinaus zu verlängern.

Auch Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit, Akademische Oberrätinnen und Oberräte auf Zeit, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten werden in befristeten Dienstverhältnissen beschäftigt, die auf ein bestimmtes Qualifizierungsziel – Habilitation oder Evaluation – ausgerichtet sind. Von den Bestimmungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes werden sie allerdings nicht erfasst.

Die Vorschrift des § 45 Absatz 6 a LHG soll nun diese Lücke schließen und eine Rechtsgrundlage bieten, um die Dienstverhältnisse der erwähnten Personalkategorien ebenfalls zu verlängern.

In Wortlaut, Tatbestand und Rechtsfolge orientiert sich die Vorschrift an § 7 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG sowie an den schon vorhandenen Verlängerungsmöglichkeiten wegen Kinderbetreuung, Beurlaubung etc. in § 45 Absatz 6 LHG.

Die Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Verlängerung des Dienstverhältnisses, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Hochschule. Wie sich aus dem Begriff „verlängern“ ergibt, setzt die Anwendung des § 45 Absatz 6 a voraus, dass das befristete Dienstverhältnis im Augenblick der Antragstellung noch besteht.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 2 – Artikel 3 (neu)

Mit Artikel 3 erfolgt eine Übertragung auf das KIT, welches im KITG spezialgesetzlich geregelt ist.

Zu Nummer 3

Folgeänderung.

Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU

- Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkesgesetzes
- Drucksache 16/8151

**Stellungnahmen,
die im Rahmen des
schriftlichen Anhörungsverfahrens zuziehen**

	Institution	
1	Landesrektorenkonferenz der Universitäten	Stellungnahme – Schreiben vom 08.06.2020
2	Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen	Stellungnahme – Schreiben vom 12.06.2020
3	Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (HAW) e. V.	Stellungnahme – Schreiben vom 16.05.2020
4	Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)	Stellungnahme – Schreiben vom 15.06.2020
5	Rektorenkonferenz der Kunsthochschulen	Stellungnahme – Schreiben vom 16.06.2020
6	Rektorenkonferenz der Musikhochschulen	Stellungnahme – Schreiben vom 18.06.2020
7	Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke Süd-West	Stellungnahme – Mail vom 15.06.2020
8	Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg (vhw) e.V.	Stellungnahme – Schreiben vom 15.06.2020
9	Gewerkschaft, Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg (GEW)	Stellungnahme – Schreiben vom 16.06.2020
10	Landesstudierendenvertretung	Stellungnahme – Schreiben vom 15.06.2020
11	Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG)	Stellungnahme – Schreiben vom 05.06.2020
12	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg	Stellungnahme – Schreiben vom 16.06.2020



Herrn Andreas Deuschle MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Landtag von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Per E-Mail

Professor
Dr. sc. agr. Stephan Dabbert
Rektor der Universität Hohenheim
Vorsitzender

Etzelstraße 9
70180 Stuttgart

www.lrk-bw.de

8. Juni 2020

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
zur Änderung des Landeshochschulgesetzes (Drucksache 16/8151)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesuniversitäten nehmen die Möglichkeit gerne wahr, zu dem Entwurf der Novellierung des Landeshochschulgesetzes Stellung zu nehmen. Sie danken der Landesregierung und dem Landtag für die Initiative, angesichts der herrschenden Corona-Pandemie die rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl für die Arbeit der Gremien als auch für die Studierenden zu verbessern, und bitten darum, den Gesetzentwurf im vorgesehenen Zeitrahmen zu verabschieden. Die Verlängerung der Fristen für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden in § 32 Abs. 5a halten die Landesuniversitäten auch deshalb für sinnvoll, weil es selbst bei größer Anstrengung aller Beteiligten nicht gelingen kann, jedwede Verzögerung des Studienbetriebs zu vermeiden. Insbesondere praktische Studieninhalte können oft nicht digital vermittelt werden und müssen daher teilweise auf das kommende Wintersemester verschoben werden.

Gleichzeitig weisen die Landesuniversitäten mit Nachdruck darauf hin, dass die insgesamt äußerst erfolgreiche Digitalisierung nicht nur der Gremien, sondern aller Bereiche der Universitäten einen erheblichen Mitteleinsatz erfordert. Um zu gewährleisten, dass die Studierenden einen möglichst hohen Teil ihrer Studienleistungen erbringen können und die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler ihren Qualifikationsweg fortsetzen können, haben die Universitäten alle verfügbaren Mittel eingesetzt. Dies bringt mit sich, dass viele eigentlich dringend notwendige Maßnahmen zurückgestellt werden mussten, um die digitale Ausstattung zu finanzieren.

Wir können nachvollziehen, dass die besonders bedrohten und notleidenden Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft hier prioritär behandelt werden mussten. Die Universitäten sehen sich aber auch in der Pflicht, ihren über 170.000 Studierenden unter den absehbar weiterhin erschwerten Bedingungen des kommenden Wintersemesters ein qualitativvolles Studium zu

bieten. Daher bitten wir die Mitglieder des Wissenschaftsausschusses, sich für die Finanzierung unserer bereits angemeldeten coronabedingten Mehrbedarfe einzusetzen.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. sc. agr. Stephan Dabbert



PH Karlsruhe, Bismarckstraße 10, 76133 Karlsruhe

Herrn Andreas Deuschle MdL

Landtag von Baden-Württemberg

Ausschuss für Wissenschaft, Forschung u. Kunst

Konrad-Adenauer-Straße 3

70173 Stuttgart

Landesrektorenkonferenz der
Pädagogischen Hochschulen

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Klaus Peter Rippe

Datum: 12. Juni 2020

**Schriftliche Stellungnahme zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des
Studierendenwerkgesetzes
– Drucksache 16/8151**

Ihre Anfrage vom 28./29. Mai 2020

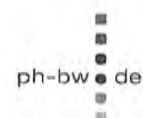
Sehr geehrter Herr Deuschle,

bezüglich Ihrer Anfrage zum oben genannten Gesetzesentwurf darf ich Ihnen mitteilen, dass es hierzu von Seiten der Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Klaus Peter Rippe

Vorsitzender der LRK der Pädagogischen Hochschulen





Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e.V.
HAW BW e.V. · Hospitalstraße 8 · 70174 Stuttgart

Herrn Andreas Deuschle MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Landtag von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Der Vorsitzende

Datum: 16. Mai 2020

Per E-Mail

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes, Drucksache 16/8151

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme danke ich Ihnen und äußere mich im Auftrag der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zum Entwurf einer Änderung des LHG wie folgt:

Zu §§ 10, 20: Die Änderungen sind geeignet, Rechtssicherheit in Bezug auf die grundsätzliche Zulässigkeit virtueller Gremiensitzungen zu schaffen und werden daher begrüßt. Allerdings sollte unbedingt klar aus dem Wortlaut hervorgehen, dass die abweichenden Regelungen in der Grundordnung, in anderen Satzungen oder in Geschäftsordnungen getroffen werden können. Die alleinige Nennung der Geschäftsordnungen erfasst nicht die vielfach von den Hochschulen bereits erlassenen „Corona-Satzungen“.

Zu § 32 Absatz 5a und § 34: Die pauschale Fristverlängerung sehen die HAW kritisch in Anbetracht der unterschiedlichen bereits getroffenen Regelungen der Hochschulen und bitten um flexiblere Regelungsmöglichkeiten. Eine Fristverlängerung, wie hier vorgesehen, wurde bereits von vielen Hochschulen und Universitäten satzungsmäßig geregelt, ist aber zu pauschal. So werden viele Studien- und Prüfungsleistungen beispielsweise nur jährlich angeboten und nicht jedes Semester. Eine Fristverlängerung um ein Semester in diesen Fällen würde keinen Effekt haben, weswegen teilweise bereits eine Nachholung „zum nächstmöglichen Termin“ in den Hochschulsatzungen festgelegt wurde.

Formulierungsvorschlag daher: „Die Hochschulen sollen Fristen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2020 zu laufen begonnen haben, bereits liefen oder enden würden, angemessen verlängern.“

Dies wird aus Sicht der HAW dem eingangs genannten Gesetzeszweck gerecht, die Handlungsfähigkeit der Hochschulen in der Krisenzeit zu sichern und die Auswirkungen für die Studierenden punktgenau abzumildern. Zugleich geht diese Regelung über die ohnehin bestehende Möglichkeit, entsprechende Satzungsregelungen zu erlassen, hinaus („sollen“).

HAW BW e.V.
Hochschulen für
Angewandte Wissenschaften
Baden-Württemberg e.V.

hochschulen-bw.de

Kontakt
Hospitalstraße 8
70174 Stuttgart

Fon 0711 995281-61
Fax 0711 995281-66
info@haw-bw.de

Verstand
Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser (Vorsitzender)
Prof. Dr. Hendrik Brumme
Prof. Dr. Volker Reuter
Prof. Dr. Gerhard Schneider

Geschäftsführer
Benjamin Poschke

Bankverbindung
IBAN DE02 6005 0101 0004 5880 23
BIC SOLADEST600
BW-Bank Stuttgart

Steuernummer 99015/31756
Vereinsregister 721177
Amtsgericht Stuttgart

Vorschlag zur weiteren Aufnahme, z.B. in § 9 Absatz 2 LHG: Viele Hochschulen mussten coronabedingt ihre Wahlen verschieben und möchten trotz späterem Amtsantritt an den regelmäßigen Wahlterminen festhalten. Es wird deswegen vorgeschlagen, noch eine Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen, dass die Amtszeiten in diesen Fällen verkürzt werden können. Als Vorbild kann § 27b Absatz 4 Satz 5 LHG dienen: „Müssen Hochschulwahlen ausnahmsweise verschoben werden und beginnt hierdurch die Amtszeit zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.“

Freundliche Grüße

Prof. Dr. Dr. h. c. Bastian Kaiser



Duale Hochschule Baden-Württemberg : Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

An
Herrn Andreas Deuschle, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Landtag von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 3

70173 Stuttgart

Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident

DHBW
Friedrichstraße 14
70174 Stuttgart

www.dhbw.de

15.06.2020

Schriftliche Stellungnahme zu dem

Gesetzesentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU

– Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes

– Drucksache 16/8151

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,


wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, die wir hiermit gerne ergreifen.

Wir nehmen den Gesetzesentwurf als eine zweckmäßige und zielführende Weiterentwicklung des Landeshochschulgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Schaffung alternativer Sitzungsmodalitäten der Gremien in den §§ 10 und 20 LHG, wahr.

Die DHBW begrüßt die Änderungen in § 62 LHG ausdrücklich. Unseren Studierenden wird dadurch mehr Zeit eingeräumt, einen neuen Dualen Partner zu finden, falls sie diesen durch beiderseitig nicht beeinflussbare Umstände verloren haben. Dies ist eine wichtige Regelung, um den Studierenden die Fortsetzung und den Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen. Die konsekutiv folgenden Regelungen zur Exmatrikulation in § 62 LHG schaffen für die Studierenden Klarheit hinsichtlich der statusrechtlichen Folgen während eines Überbrückungszeitraumes ohne Dualen Partner.

Der neu eingefügte § 32 Absatz 5a LHG betrifft die DHBW nur in Bezug auf die maximale Studiendauer und ist aus unserer Sicht im Interesse der Studierenden zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Arnold van Zyl
Präsident

abk-

Staatliche Akademie der Bildenden Künste
Stuttgart – Am Weißenhof 1, 70191 Stuttgart

Landtag von Baden-Württemberg
Der Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Andreas Deuschle MdL
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

**Schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion GRÜNE
und der Fraktion CDU: Gesetz zur Änderung des LHG und des SWG 16/8151**

Staatliche Akademie der
Bildenden Künste Stuttgart

Stuttgart, 16.06.20

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Deuschle,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und
Kunst,

Prof. Dr. Barbara Bader
Rektorin

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur
Änderung des LHG und des SWG, welche die Handlungsfähigkeit unserer
Hochschulen und ihren Gremien in Corona-Zeiten sichern und die Auswirkungen
der Pandemie für unserer Studierenden abmildern soll.

Am Weißenhof 1
70191 Stuttgart

www.abk-stuttgart.de

In meiner Eigenschaft als Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz der
Kunsthochschulen darf ich Ihnen mitteilen, dass wir die vorgeschlagenen Än-
derungen sehr begrüßen und uneingeschränkt unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen - und bleiben Sie alle weiterhin gesund,

Prof. Dr. Barbara Bader
Vorsitzende der LRK der Kunsthochschulen

**HOCHSCHULEN
FÜR MUSIK
BADEN-WÜRTTEMBERG**
FREIBURG KARLSRUHE MANNHEIM STUTTGART TROSSINGEN



Staatliche Hochschule für Musik, Schultheiß-Koch-Platz 3, D-78647 Trossingen

LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Herrn Andreas Deuschle MdL

Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

- per Mail -

PROF. CHRISTIAN FISCHER
Vorsitzender der LRK

rektorat@mh-trossingen.de

Trossingen, den 18.06.2020

**Schriftliche Stellungnahme zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU - Gesetz zur
Änderung des Landeshochschulgesetzes und des**

Studierendenwerkgesetzes - Drucksache 16/8151

Sehr geehrter Herr Deuschle,

ich bitte sehr um Entschuldigung, dass ich Sie auf die Antwort unser LRK warten lasse. Ich hatte mir die Frist fälschlicherweise auf morgen notiert – Pardon!

In Kürze: **Die LRK der Musikhochschulen hat keinerlei Anmerkungen oder Einwände zu dem Entwurf der LHG-Änderung.**

Ich wünsche dem Entwurf eine problemlose Annahme im Landtag und den relevanten Ausschüssen und verbleibe mit freundlichen Grüßen,

Ihr

Prof. Christian Fischer, Rektor
*Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz
der Musikhochschulen in Baden-Württemberg*

Gesendet: Montag, 15. Juni 2020 14:09

Betreff: AW: Schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf 16/8151 AZ: 2411-WissA

Sehr geehrter Herr Deuschle,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes – Drucksache 16/8151.

Wir haben uns im Kreis der ARGE Süd-West Baden-Württemberg hierüber ausgetauscht und ich kann Ihnen mitteilen, dass wir diese pragmatische Lösung sehr begrüßen und entsprechende Regelungen in den Geschäftsordnungen unserer Verwaltungsräte treffen werden.

Es freut uns baden-württembergischen Geschäftsführer*innen der ARGE Süd-West sehr, dass Sie an uns gedacht haben und wir würden uns freuen, wenn Sie uns weiterhin die Möglichkeit zu Stellungnahmen ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Postert

Geschäftsführer
Studierendenwerk Karlsruhe AöR
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe
Tel.: +49 721 6909 - 100
Fax: +49 721 6909 - 292

E-Mail: GF@sw-ka.de Internet: www.sw-ka.de
USt-IdNr.: DE154654473

**Verband Hochschule und Wissenschaft
Baden-Württemberg e.V.**Verband Hochschule und Wissenschaft
Baden-Württemberg e. V.

vhw Baden-Württemberg Königstraße 80 70173 Stuttgart
Ausschuss für Wissenschaft, Forschung
und Kunst im Baden-Württembergischen
Landtag

z.H. Herrn Andreas Deuschle MdL

per Mail

Prof Dr. Peter Heusch

Landesvorsitzender
Schellingstraße 24
70174 Stuttgart

Stuttgart, 15.06.2020

**Stellungnahme des vhw Baden-Württemberg zum Gesetz zur Änderung des
Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes, DS 16/8151**

Sehr geehrter Herr Deuschle,

zunächst danken wir freundlichst für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetz Stellung nehmen zu dürfen. Es ist uns auch wichtig, dass mit diesem Gesetz die aufgrund der Corona-Pandemie von den Hochschulen kurzfristig zu treffenden Regelungen zur Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung auf eine tragfähige rechtliche Grundlage gestellt werden.

Von daher stimmt der vhw Baden-Württemberg dem genannten Entwurf vollumfänglich zu. Wir bitten Sie jedoch, prüfen zu lassen, ob es nicht sinnvoll wäre, Artikel 3 noch um eine Klausel zu erweitern, wonach solche Regelungen, die von den Hochschulen im Rahmen der Selbstverwaltung nach dem 01.03.2020 getroffen wurden, und die den Regelungen des Entwurfs nicht widersprechen, Bestandsschutz genießen bzw. von den Regelungen des Entwurfs umfasst werden.

Es geht dort vor allem um Entscheidungen z.B. über Berufungslisten, bei denen sonst eine unterlegene Person allein mit Verweis auf den Zeitpunkt der entscheidenden Sitzung im Gremium (Senat / Hochschulrat) schon eine Berufungsliste anfechten könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Heusch
(Landesvorsitzender)

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Baden-Württemberg



// VORSITZENDE //

GEW Baden-Württemberg • Silberstr. 7 • 70176 Stuttgart

**Herrn
Andreas Deuschle MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart**

Stuttgart, 16. Juni 2020

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes
– Drucksache 16/8151**

Sehr geehrter Herr Deuschle,

im Folgenden senden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes / Drucksache 16/8151.

Wir haben den Gesetzentwurf sowohl in Bezug auf die konkreten Gesetzesänderungen (II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf) als auch darüber hinaus in Bezug auf absehbare Folgen (I. Folgeabschätzungen zum Gesetzentwurf) kommentiert.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Doro Moritz

- 2 -

I. Folgeabschätzungen zum Gesetzentwurf

Im Gesetzentwurf zum „Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes“ werden die Punkte A. Zielsetzung, B. Wesentlicher Inhalt, C. Alternativen sowie D. Kosten für die öffentlichen Haushalte aufgelistet und kommentiert. Wir erläutern Ihnen hier unsere Position und die für uns absehbaren Folgen des Gesetzes.

Zu A. Zielsetzung und B. Wesentlicher Inhalt

Um die Auswirkungen der Corona-Krise mit ihren außergewöhnlichen Belastungen auf Hochschulen, ihre Beschäftigten und auf die Studierenden vollumfänglich abzumildern, bedarf es Ergänzungen zu Wahlen, zur Verlängerung von Arbeitsverträgen und Stipendien, zu Arbeitsbedingungen, zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz sowie zur Nachfrage nach Bachelor und Masterstudienplätzen.

- Wahlen

Nicht in jedem Fall sind Wahlen durchführbar. Im Gesetz fehlen konkrete Regelungen zur Durchführung der Wahl. Hier fordern wir - analog zu den Regelungen in NRW - die Möglichkeit die Amtszeiten zu verlängern. Reguläre Wahlen mit Anwesenheiten vor Ort sehen wir unter den derzeitigen Gegebenheiten als kaum wahrscheinlich. Wahlen in anderer Form durchzuführen, darf nicht zu einem Beschneiden der demokratischen Prinzipien führen.

- Verlängerung von Arbeitsverträgen und Stipendien

Der Bundestag hat eine Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes beschlossen, dass allem Personal was in diesem Semester beschäftigt war, die Verlängerung der Arbeitsverträge um 6 Monate ermöglicht. Wir sehen das Land in der Pflicht, den Beschäftigten diese Möglichkeit auch zu garantieren und den Hochschulen die entsprechenden Kosten erstattet, mit der Maßgabe, dass die Hochschulen die Verträge 6 Monate verlängern.

Vom Land vergebene oder finanzierte Stipendien sind um mindestens sechs Monate zu verlängern, um die Verzögerungen auszugleichen.

- Arbeitsbedingungen

An den Hochschulen gibt es zahlreiche Beschäftigte, die in den letzten Wochen und Monaten über das übliche Maß hinaus für die Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs arbeiten mussten. Das Land sollte dieses Engagement honorieren und Festlegungen treffen, dass Beschäftigte, die auf Grund der Corona-Krise Überstunden aufgebaut haben, diese nicht verfallen lassen müssen. Darüber hinaus verlangen wir Richtlinien, so dass die Onlinelehrveranstaltungen in der Deputatsabrechnung wie Präsenzveranstaltung gehandhabt werden, zzgl. eines einmaligen Faktors von plus 30 % für die kurzfristige Umstellung auf Onlinelehre.

- Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Die Novelle des WissZeitVG ermöglicht für alle in diesem Semester Beschäftigten die Verlängerung um sechs Monate. Wir erwarten von der Landesregierung, dass sie den Betroffenen diese Verlängerung garantiert und den Hochschulen auf dieser Grundlage die Kosten für die Verlängerungen erstattet. Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten

Für die GEW ist wichtig, dass Regelungen getroffen werden, wonach Mehrarbeit, die in der Corona-Krise aufgebaut wurde, nicht verfällt.

Darüber hinaus muss geregelt werden, dass die Onlinelehrveranstaltungen in der Abrechnung der Deputate, wie Präsenzveranstaltung gewertet werden, zzgl. eines einmaligen Faktors von zusätzlich 30 Prozent für die Umstellung auf Onlinelehre.

- 3 -

- Nachfrage nach Bachelor und Masterstudienplätzen

Die kurzfristige Krise auf dem Arbeitsmarkt führt bei vielen Abiturienten*innen aber auch Bachelorabsolvent*innen, dass sie eine Studienaufnahme zum Wintersemester anstreben. Die Studienplätze der Hochschulen sind beschränkt, so dass wohl eine große Zahl junger Menschen ohne ein erweitertes Studienplatzangebot arbeitslos sein wird. Wir verzeichnen eine sehr viel höhere Nachfrage nach Bachelor und Masterstudienplätzen, daher muss das Land kurzfristig ein Überlastprogramm initiieren, was den Hochschulen die Aufnahme von mehr Studierenden sowohl im Bachelor als auch im Master ermöglicht.

Zu C. Alternativen

Die GEW sieht tatsächlich Alternativen. So existiert beispielsweise in Nordrhein-Westfalen eine Vorbildinitiative des dortigen Wissenschaftsministeriums. Dort wird für Studierende im aktuellen Sommersemester die Regelstudienzeit um ein Semester verlängert:

Siehe hierzu: https://www.mkw.nrw/presse/baf%C3%B6g-bezug_corona

Hintergrund ist, dass die Nicht-Anrechnung eines Semesters und die Verlängerung der Regelstudienzeit zwei verschiedene Verfahren sind. Der Landtag sollte diesem Beispiel folgen und eine Verlängerung der Regelstudienzeit beschließen, dass die Studierenden länger BAföG beziehen können. Die GEW schlägt auch für Baden-Württemberg diese Regelung vor mit Blick auf die langfristigen Finanzierungsprobleme der Studierenden.

Zu D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**- Ergänzungen durch Nothilfefonds**

deckt der vorliegende Gesetzentwurf nicht alle Probleme ab. Es fehlen im Gesetz die Legitimation für drei Hilfefonds:

1. Für die Hochschulen für die Zusatzkosten der Corona-Ausgaben: Hochschulen hatten kurzfristig viele Ausgaben - sei es für kleine bauliche Maßnahmen, für die Ausstattung mit Desinfektionsmittel oder Masken oder zusätzliche Kosten für Lizenzen und technische Ausstattung.
2. Für die Studentenwerke: Die Studierendenwerke mussten ihren Betrieb einstellen oder stark reduzieren. Einerseits sind dadurch die Beschäftigten von Kurzarbeit oder die Saisonarbeitskräfte von Arbeitslosigkeit betroffen. Darüber hinaus führen die fehlenden Einnahmen zu großen finanziellen Lücken. Das Land sollte Defizite ausgleichen und ebenfalls für die in Kurzarbeit und arbeitslosen Saisonkräfte Ausgleichszahlungen leisten.
3. Ein Landeshilfefonds für Studierende in Not: Der vom BMBF zur Verfügung gestellte Nothilfefonds deckt nur unzureichend die Lebenshaltungskosten der Studierenden. Daher sollte das Land die versprochene Hilfszahlung für die Nothilfefonds der Studierendenwerke leisten und wie das Land Thüringen die Zinskosten für die KfW Nothilfekredite übernehmen.

- Anhebung der Mindestvergütung von Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte mussten kurzfristig mit hohem Engagement ihre Lehre ebenfalls digitalisieren. Diese Leistung sollte das Land anerkennen und die Mindestsätze für Lehrbeauftragte auf 40Euro je SWS anheben, damit die Mehrbelastungen durch die Umstellungen auf Onlinelehre kompensiert werden.

- 4 -

II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf**- Zu Artikel 1 Ziffer 3:**

Wir vermissen in diesem Bereich eine grundsätzliche Äußerung zu Ersatzformaten der Prüfungen als Kompensationsansatz für Fristverschiebungen und Verlagerung in einen zukünftig wieder regulären Studienablauf.

Hier verweisen wir auf die Notwendigkeit, in Bezug auf das Auslandssemester schnellstmöglich Ersatzformate für Auslandssemester anzubieten, die durch die mögliche Verlängerung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen entstehen. Wir schlagen vor, diese Ersatzformate durch eine vorübergehende Anpassung der Modulhandbücher zu regeln.

- Artikel 1 Ziffer 5:

Die GEW kritisiert den Vorschlag der Exmatrikulation. Wir sind der Auffassung, dass niemand auf Grund der Corona-Krise exmatrikuliert werden darf. Wenn ein Unternehmen die Studierenden der Dualen Hochschulen in Baden-Württemberg nicht mehr ausbilden kann, muss das Land eine Lösung finden. Eine Fristverlängerung um maximal sechs Monate sehen wir als irreführend, da hier die Verantwortlichkeitsbereiche verschoben werden.

Die DGB Gewerkschaften sind bereit an pragmatischen Verfahren zur Ausgestaltung der Verantwortlichkeit des Landes im dualen Studium mitzuwirken.

Hierbei würden wir dualstudierendenfreundliche Lösungsvorschläge des Landes in den Unternehmen flankierend unterstützen.

- Artikel 2 Ziffer 1 und 2:

Die GEW merkt an, dass die reguläre Sitzungsform die Präsenzsitzung sein soll. Lediglich in Notfällen und für Fragen von besonderer Dringlichkeit sollten bspw. Umlaufbeschlüsse oder Online-Sitzungen abgehalten werden. Hintergrund ist, dass Fragen der Partizipation (Zugang zu funktionstüchtigem technischer Ausstattung, stabile/starke Internetverbindung) oder auch Fragen zum Verfahren (Beschlussfähigkeit, Ordnungsgemäßheit, Abstimmungen im Allgemeinen, Möglichkeit zu geheimen Wahlen in einer Onlinesitzung, Anwesenheitszählung) nicht ausreichend geklärt sind.



Landesstudierendenvertretung BW | c/o StuRa Uni Tü | Wilhelmstr. 30 | 72074 Tübingen

Landtag von Baden-Württemberg
Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst
z. Hd. Herrn Andreas Deuschle MdL

Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

15.06.2020

Landesstudierendenvertretung
Baden-Württemberg

c/o Studierendenrat der
Universität Tübingen
Clubhaus
Wilhelmstraße 30
72074 Tübingen

lastuve-bawue.de
praesidium@lastuve-bawue.de

Marc Ballrun
Sprecher

Andreas Bauer
Sprecher

Domink Birkenmaier
Sprecher

Claus-Peter Käßpflinger
Sprecher

Tasson Ruenpirom
Sprecher

Schriftliche Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung zum Gesetzentwurf – Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes – Drucksache 16/8151

Sehr geehrter Herr Deuschle,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

vielen Dank für die Möglichkeit zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Die Landes-ASten-Konferenz Baden-Württemberg hat am 14.06.2020 nachfolgende Stellungnahme der Arbeitsgruppe Landeshochschulgesetz beschlossen, welche ich Ihnen hiermit im Namen der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg zukommen lasse:

Mit der Gesetzentwurf Drucksache 16/8151 schafft das Land Baden-Württemberg einerseits die Voraussetzungen für das digitale Tagen von Hochschul- und Studierendenwerksgremien, was die Landesstudierendenvertretung begrüßt.

Weiterhin geht es mit der Verlängerung der Fristen von fachsemestergebundenen Prüfungsleistungen, den Regelungen zu § 34, in dem die Fristen auch für spezielle Studiengänge um ein Semester verlängert werden und den Regelungen in Bezug auf die DHBW, die Studierenden einen längeren Zeitraum gewähren, sich eine neue Ausbildungsstätte zu suchen, einen Schritt in die richtige Richtung, um Studierende, welche von den außergewöhnlichen Belastungen durch die Corona-Krise besonders hart getroffen wurden, zu entlasten.

Was im Entwurf noch fehlt, ist die Verlängerung der Lehramts-Staatsexamensstudiengänge. Die entsprechenden Ordnungen sollen zum 31.07. auslaufen und die letzte Prüfung ist für Herbst 2021 vorgesehen. Weil in diesem Semester nicht alle ECTS-Punkte so erworben werden können, wie sie sollten, und gerade Studierende mit Kind keineswegs dazu in der Lage sind, in diesem Semester normal bzw. überhaupt zu studieren, sollen die Ordnungen bis 31.01. verlängert werden und auch der Frühjahrstermin 2022 noch ein regulärer Termin sein. Dasselbe soll auch für weitere auslaufende Studiengänge, z.B. Diplomstudiengänge, gelten.



Zu den psychischen Belastungen durch die wegfallenden sozialen Kontakte, welche für junge Menschen besonders wichtig sind, kommen die finanziellen Sorgen. Die stammen daher, dass Studierende häufiger im Dienstleistungsgewerbe z.B. in Gaststätten angestellt sind. Diese haben bekanntermaßen besonders hohe Umsatzeinbußen durch die Kontaktbeschränkungen. So kommt es, dass ca. 40 Prozent der Studierenden durch die Corona-Krise ihr Einkommen verloren haben und ca. 20 Prozent sich schon Geld bei Familien und Freunden leihen mussten.

Es ist daher erforderlich, dieser Ausnahmesituation angemessen Rechnung zu tragen. Auch wenn es sehr positiv zu bewerten ist, dass Studierende nicht bei Überschreiten der Regelstudienzeit exmatrikuliert werden können, halten wir den jetzigen Schritt für nicht ausreichend. So ändert diese Regelung nichts an der anhaltenden Benachteiligung von Studierenden, die BAföG beziehen, da dieses Semester weiterhin zur Regelstudienzeit zählt. Auch zählen nicht bestandene Prüfungen weiterhin zu den entsprechenden Prüfungsversuchen.

Wir fordern daher vom Land die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle von Corona beeinträchtigten Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden sowie, dass nicht bestandene Prüfungen als nicht angetreten gelten. Das Land Nordrhein-Westfalen ist hier schon einen Schritt weiter und hat dies bereits in der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.04. ermöglicht. Hierfür wäre auch eine Änderung der Corona-Verordnung des Landes ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bauer
Sprecher der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg



LaKoG

LANDESKONFERENZ DER
GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN AN DEN
WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULEN
BADEN-WÜRTTEMBERGS

Schriftliche Stellungnahme zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des
Studierendenwerkgesetzes
– Drucksache 16/8151
LaKoG Baden-Württemberg, Stand: 30. Mai 2020

Die LaKoG begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes, um die Funktions- und Handlungsfähigkeit und die demokratischen Mitwirkungsrechte aller Repräsentant*innen der Hochschulen aufrecht zu erhalten.

Die Mitwirkungsrechte sind allerdings an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen, die von Seiten der Hochschulen zur Verfügung zu stellen sind (Infrastruktur zur gleichberechtigten Beteiligung). Es ist daher Sorge dafür zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen gleichwertig verfügbar sind und niemand durch Hindernisse, z.B. eine schlechte Verbindungsqualität von Abstimmungen ausgeschlossen werden kann.

Fachsemestergebundene Studien- und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020
§ 32 Absatz 5a, Empfehlung LaKoG:

Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang eingeschrieben sind, verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien-, Prüfungs- und Staatsexamensleistungen in diesem Studiengang um ein Semester. Gleiches gilt für die Frist nach Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 2. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende an Hochschulen nach § 69. Weitergehende Regelungen sind für den unter Absatz 4 Punkt 5 genannten Personenkreis zu treffen.“

Begründung:

Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind von der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Existenzsorgen besonders betroffen. Sie benötigen daher weitergehendere Regelungen als ‚normale Studierende‘, um einen angemessenen Nachteilsausgleich zu erhalten bzw. einen weitergehenden Rechtsanspruch zu verankern. Sie dürfen nicht zusätzlich für die fragilen Betreuungssysteme bestraft werden, die ihnen zu den ohnehin bestehenden enormen zeitlichen Belastungen zusätzlichen Studien- und Arbeitsleistungen¹ aufbürden.

Zusätzliche Flexibilisierungsmöglichkeiten für diese Studierendengruppe sind unabdingbar, will man soziale Härten und ihre Studienabbrüche vermeiden. Staatsexamen sind gesondert im LHG aufzuführen. Damit wird transparent dargestellt, dass diese Regelungen nicht nur für den Wissenschaftsbereich gelten, sondern auch für den Bereich der Ministerien und staatlichen Prüfungsämtern, denen die Hoheit über die Ablegung von Staatsexamensprüfungen obliegt.

¹ 70 % der Studierenden arbeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, der Anteil der Studierenden Eltern liegt sogar noch höher.



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Nur per LVN

Landtag von Baden-Württemberg
Der Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

post@landtag-bw.de

Datum 16. Juni 2020
Telefon 0711/615541-0
Aktenzeichen 7321-1/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU

- Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes
- Drucksache 16/8151

Ihr Schreiben vom 28. Mai 2020, Az. 2411-WissA

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben nebst Anlage danke ich. Zu dem Gesetzentwurf ist nach Artikel 36 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes anzumerken:

- Die Begründung bezieht sich auf die Corona-Pandemie. Nach der in der Begründung wiedergegebenen Zielsetzung des Gesetzentwurfs sollen die Handlungsfähigkeit der Hochschulen, der Studierendenwerke und ihrer jeweiligen Gremien in der Krisenzeit infolge der Corona-Pandemie gesichert (und – insoweit datenschutzrechtlich nicht relevant –) die Auswirkungen für die Studierenden abgemildert werden. Im Allgemeinen Teil des Entwurfsbegründung heißt es weiter, auch die Hochschulen und Studierendenwerke stünden angesichts der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie vor großen Herausforderungen; um die Arbeit der Hochschul- und Studierendenwerksgruppen *an die aktuellen Umstände anzupassen* (Hervorhebung nur hier), sei es erforderlich, dass die Hochschulen und

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 3962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

- 2 -

Studierendenwerke die Möglichkeit hätten, digitale Techniken rechtssicher einzusetzen.

Die vorgesehenen Regelungen enthalten jedoch keinen solchen Bezug auf die besonderen Umstände der Corona-Pandemie, insbesondere auch keine Befristung (insoweit anders als z. B. die mit Gesetz vom 14. April 2020 – GV. NRW. S. 218b – eingefügte Vorschrift über von „Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie“ des § 82a des Hochschulgesetzes von Nordrhein-Westfalen, die zum 31.12.2020 wieder außer Kraft tritt). Die Regelungen des Entwurfs gehen daher über die Begründung hinaus mit der Folge, dass diese jene insoweit nicht trägt.

Daher müssten entweder die Regelungen der Begründung dahingehend angepasst werden, dass sie nur für die (näher zu bestimmende) Dauer der aktuellen Pandemie (oder evtl. einer vergleichbaren künftigen Pandemie) gelten sollen. Oder es wäre konkret dazulegen, wieso ein von der Pandemie unabhängiger Bedarf einer Änderung besteht, der insbesondere die mit den Regelungen bezweckten weitergehenden Datenverarbeitungsbefugnisse rechtfertigt.

- Im allgemeinen Teil der Begründung heißt es außerdem zu elektronischen oder online-basierten Prüfungen oder Wahlen: „Die elektronische oder online-basierte Durchführung von Prüfungen oder Wahlen ist bereits bislang auf der Grundlage hochschuleigener Regelungen möglich.“

Mit Blick auf welche (Ermächtigungs-)Normen diese Formulierung erfolgt, ist dort nicht gesagt; in dieser allgemeinen Form kann ich die Zulässigkeit nicht erkennen. Auch ist der Zweck dieser Formulierung nicht ersichtlich. Sie ist für die Beurteilung der Frage, ob und gegebenenfalls auf welchen Rechtsgrundlagen sowie inwieweit elektronische oder online-basierte Prüfungen oder Wahlen (datenschutz-)rechtlich zulässig sind, unbeachtlich. Zur Begründung einer Ermächtigungsgrundlage zur Einführung elektronischer Sitzungsformen für die Gremien ist die Erwägung nicht erheblich.

Daher empfehle ich, der Frage der Zulässigkeit der genannten Datenverarbeitungen entweder näher nachzugehen und die die zitierte Formulierung zu ändern oder sie gänzlich zu streichen.

- 3 -

- Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Entwurfs / § 10 Absatz 4 Satz 1 LHG-E (Einfügen nach dem Wort „tagen“: „in *präsen*ter Sitzung; die Hochschule kann durch Grundordnung, andere Satzung oder Geschäftsordnung der Gremien abweichende Regelungen vorsehen. Die Sitzung ist“):

- Der Wortlaut des § 10 Absatz 4 Satz 1 LHG-E liest sich wie eine Ermächtigungsnorm, solche abweichende Regelungen zu erlassen.

Dagegen soll nach der Begründung damit „rechtssicher klargelegt“ werden, dass Gremien sich unter anderem des Instruments der Videokonferenz bedienen können.

Diese Formulierung der Begründung spricht dafür, dass diese Ergänzung, § 10 Absatz 4 Satz 1 LHG-E, lediglich deklaratorisch sein soll. Das setzt voraus, dass Gremien sich bereits nach geltendem Recht unter anderem des Instruments der Videokonferenz bedienen dürfen (sodass es insoweit entbehrlich ist, eine konstitutive Regelung zu schaffen). Um welche Regelung(en) des geltenden Rechts es sich dabei handelt, erschließt sich mir nicht.

Soweit § 10 Absatz 4 Satz 1 LHG-E deklaratorisch sein soll, empfiehlt es sich, das ausdrücklich in die Begründung aufzunehmen und die Regelung(en) des geltenden Rechts, die es Gremien erlauben, sich unter anderem des Instruments der Videokonferenz zu bedienen, in der Begründung zu nennen.

- Soweit § 10 Absatz 4 Satz 1 LHG-E konstitutiv sein soll, muss die Vorschrift normenklar sein und als Ermächtigungsnorm den Anforderungen der Wesentlichkeitstheorie (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.04.2015 - 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12 -, juris Rn. 52; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2017 – 9 S 1145/16, BeckRS 2017, 133435, Rn. 26, beck-online) genügen. Soweit solche „abweichende Regelungen“, zu denen ermächtigt wird, ein elektronisches Verarbeiten personenbezogener Bild- und Tondaten (der Person, die an der Tagung teilnimmt, der dortigen Umgebung sowie Dritter) erlauben sollen, gegebenenfalls über das Internet, greift dies – zumindest dann, wenn eine betroffene Person hierzu nicht ihre Einwilligung im Sinne von Artikel 4 Nummer 11, Artikel 7 DS-GVO erteilt hat – unter Umständen schwerwiegend in das Grundrecht auf informa-

- 4 -

tionelle Selbstbestimmung ein. Zu berücksichtigen ist mit Blick auf das Gewicht des Grundrechtseingriffs insbesondere, dass bei einer Übertragung von Bild und Ton die Vertraulichkeit (und Flüchtigkeit) der Datenverarbeitung nicht in gleicher Weise sichergestellt werden kann wie im Rahmen einer reinen Präsenzsitzung und dass unter Umständen Einblicke in das außerberufliche Umfeld des Betroffenen ermöglicht werden können, namentlich etwa bei einer Übertragung aus der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eines Teilnehmers heraus. Der Wortlaut des § 10 Absatz 4 Satz 1 LHG-E lässt weder erkennen, dass es um solche Grundrechtseingriffe geht, noch nennt er Voraussetzungen dafür. Beides wäre nach der Wesentlichkeitslehre aber für eine verfassungskonforme Regelung erforderlich.

Daher begegnet § 10 Absatz 4 Satz 1 LHG-E in der vorliegenden Form erheblichen Bedenken. Das ausweislich der Begründung mit der Gesetzesänderung verfolgte Ziel, den Hochschulen den „rechtssicheren“ Einsatz der digitalen Techniken, namentlich der Videokonferenz, zu ermöglichen, wird so verfehlt.

- Eine gesetzliche Regelung, welche die Hochschulen zum Einsatz von datenschutzrechtlich eingriffsintensiven Sitzungsalternativen (wie z. B. Videokonferenzsystemen) konstitutiv ermächtigt, müsste dabei durch entsprechende Vorgaben insbesondere sicherstellen, dass bei der Wahl einer (anderen) Form der Sitzung oder der Beschlussfassung (als der reinen Präsenzsitzung) geprüft wird, ob die damit jeweils verbundenen Grundrechtseingriffe erforderlich und verhältnismäßig sind. Dies erfüllt der Entwurf bislang nicht hinreichend.

Vielmehr soll nach der Begründung der Einsatz anderer Formen der Sitzung oder der Beschlussfassung (als Sitzungen von Gremien in persönlicher Anwesenheit der Gremienmitglieder) schon deswegen ermöglicht werden, weil diese anderen Formen „abhängig von den konkreten Umständen ... sachdienlich sein“ könnten. Die bloße „Sachdienlichkeit“ genügt indes nicht, einen Grundrechtseingriff zu begründen. Hierfür müssten die anderen – ggf. eingriffsintensiveren – Formen vielmehr zur Erreichung eines legitimen Zwecks „erforderlich“ sein (vgl. auch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 1 insbesondere Buchstabe e DS-GVO).

- 5 -

Auch weitere Ausführungen in der Entwurfsbegründung stellen nicht ausreichend klar, dass die Frage des Grundrechtseingriffs vom Gesetzgeber gesehen wurde und dessen Erforderlichkeit von der satzunggebenden Stelle zu prüfen ist. So heißt es dort:

„Die Auswahl der Form soll einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Gegenstand der Sitzung oder Beschlussfassung, den Umständen sowie den Diskussionsmöglichkeiten der Gremienmitglieder finden. Darüber hinaus ist besonderen Verfahrensanforderungen (Nichtöffentlichkeit, Öffentlichkeit, Geheimnis bei der Beratung und Beschlussfassung über Personalvorgänge) sowie den Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit Rechnung zu tragen.“

Dass die Frage von Grundrechtseingriffen zu prüfen ist, wird mit keinem Wort erwähnt; der Verweis auf die Anforderungen des Datenschutzes verdeutlicht nicht (hinreichend), dass es (auch) um Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geht.

An anderer Stelle scheint die Argumentation indes dahin zu gehen, dass die Videokonferenz (konkret: unter den Bedingungen der derzeitigen Corona-Pandemie) für die Aufrechterhaltung der Hochschulgremien erforderlich sei. Dort nennt sie „die Videokonferenz ein entscheidendes Mittel, um die Funktionsfähigkeit der Hochschulgremien sicherzustellen“, und geht davon aus, dass die Hochschulen damit „in der Lage“ sind, „über *notwendige* Anpassungen ihrer Lehrangebote und Satzungen zu beraten und zu entscheiden“, sowie dadurch „die für den laufenden Betrieb *erforderlichen* Sach- und Personalentscheidungen autonom treffen“ können, ohne dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vermeidbare Infektionsrisiken auf sich nehmen müssen (Hervorhebungen nur hier).

Selbst wenn man indes annimmt, dass unter der Sondersituation der Corona-Pandemie eine solche Erforderlichkeit gegeben wäre (dazu aber noch sogleich), lässt sich der Formulierung nicht sicher entnehmen, ob der Gesetzgeber die eingriffsintensiven Sitzungsalternativen nur für derartige Sondersituationen ermöglichen will oder auch darüber hinaus. Dabei erschien es allerdings nicht schlüssig, wenn dahingehend argumentiert werden sollte, dass die eingriffsintensive Sitzungsalternative nunmehr ge-

- 6 -

nerell zugelassen werden müsse, weil sie sich in einer Sondersituation als erforderlich erwiesen habe.

Im Übrigen ist auch bei den Entscheidungen unter außergewöhnlichen Bedingungen wie der Corona-Pandemie zu prüfen, inwieweit die Form der Videokonferenz tatsächlich unabdingbar ist oder die konkreten notwendigen Entscheidungen auch mit geringeren Grundrechtseingriffen (beispielsweise durch schriftliche Umlaufbeschlüsse, Sitzungen via Chat in Textform oder Telefonkonferenz) getroffen werden können. Die oben wiedergegebenen Ausführungen in der Begründung, dass gerade unter den Bedingungen der derzeitigen Corona-Pandemie die „Videokonferenz ein entscheidendes Mittel“ sei, um die Funktionsfähigkeit der Hochschulgremien sicherzustellen, könnte in Verbindung mit den weiteren, dort folgenden Ausführungen (mit diesem Instrument seien die Hochschulen in der Lage, über notwendige Anpassungen ihrer Lehrangebote und Satzungen zu beraten und zu entscheiden usw.) in der Praxis – jedenfalls unter den Bedingungen der derzeitigen Corona-Pandemie – zu einem grundsätzlichen Vorrang der Videokonferenz verleiten mit der Folge, dass die weiteren von der Begründung zunächst angesprochenen möglichen Formen grundsätzlich nicht gewählt werden (ohne [hinreichende] Berücksichtigung der damit jeweils verbundenen, im Vergleich zur Videokonferenz gegebenenfalls geringeren Grundrechtseingriffe). Die Prüfung müsste indes – was in der Begründung klar gestellt werden sollte – zur Vermeidung der Grundrechtseingriffe – jedenfalls solange nicht alle Beteiligten ihre Einwilligung erteilen – dahin gehen, ob die genannten Aufgaben *nur* unter Inkaufnahme aller mit der Videokonferenz verbundenen Grundrechtseingriffe bewältigt werden können.

Soweit nach der Begründung die Präsenzsitzung wegen des unmittelbaren Austauschs der gesetzlich vorgesehene Regelfall ist, räumt das diese Bedenken nicht aus: Die Begründung bezeichnet die Präsenzsitzung nicht deswegen als gesetzlich vorgesehenen Regelfall, weil sie weniger in Grundrechte eingreift, sondern wegen des unmittelbaren Austauschs. Zudem wäre hier bedeutsam, woraus genau sich ergibt, dass die Präsenzsitzung „der gesetzlich vorgesehene Regelfall“ ist (aus § 10 Absatz 4 Satz 1 LHG-E lässt sich dies nicht entnehmen, da beispielsweise dort ein Tagen „in präsenster Sitzung“ nicht grundsätzlich vorgeschrieben ist und „abweichende Regelungen“ nicht lediglich als Ausnahme vorgesehen sind).

- 7 -

- Der Entwurf lässt ferner sogar in seiner Begründung offen, ob außer der Videokonferenz noch weitere eingriffsintensive Techniken zum Einsatz sollen kommen können.

So heißt es dort lediglich, abhängig von den konkreten Umständen könnten „auch andere Formen der Sitzung oder der Beschlussfassung“ sachdienlich sein. In Betracht kämen „etwa“ eine Sitzung per Videokonferenz oder eine Sitzungsteilnahme nur einzelner Mitglieder per Videokonferenz.

Dies legt nahe, dass neben den aufgeführten Formen weitere Formen der Sitzung oder der Beschlussfassung in Betracht kommen sollen. Welche das sein sollen, bleibt unklar. Der Normtext regelt insoweit nichts.

Ich empfehle daher insoweit, zumindest die Begründung dahingehend zu konkretisieren, welche weiteren Formen der Beschlussfassung noch in Betracht zu ziehen sind, und – wenn der Gesetzgeber an seiner Absicht, den Einsatz von Videokonferenzen auch ohne Einwilligung der Beteiligten zu ermöglichen, festhält – klarzustellen, dass die weiteren Formen der Beschlussfassung keine gegenüber der Videokonferenz tieferen Grundrechtseingriffe mit sich bringen dürfen.

- Bei der Fassung des Gesetzes gibt es weitere Gesichtspunkte zu bedenken:
 - Die Regelung will das Mittel der Videokonferenz nach Wortlaut und Begründung ausdrücklich auch für solche Materien zulassen, die nach dem Landeshochschulgesetz in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Hier wäre zunächst – außerhalb des Datenschutzrechts – die Frage zu klären, was „Öffentlichkeit der Sitzung“ bei den ins Auge gefassten Verfahrensweisen bedeuten soll. Nach bisherigem Verständnis setzt der Begriff der Öffentlichkeit (u. a.) voraus, dass es grundsätzlich allen Interessierten nach einheitlichen Grundsätzen ermöglicht wird, *den Sitzungsraum zu betreten* und dem Sitzungsablauf zu folgen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. 8. 2010 - 9 S 2315/09, NJOZ 2010, 2435, beck-online). Soweit daran gedacht sein sollte, bei öffentlichen Sitzungen die Öffentlichkeit per Internet herzustellen, wäre dies eine weitere erhebliche Vertiefung des Grundrechtseingriffs, die einer besonderen Rechtfertigung bedürfte;

die Öffentlichkeit im Sitzungssaal ist mit der weltweiten Abrufbarkeit via Internet und den damit zusammenhängenden Gefährdungen (zum Beispiel im Hinblick auf Mitschnitte und deren weitere Verbreitung) keinesfalls gleichzusetzen (vgl. zur parallelen Problematik bei Internet-Übertragungen von Gemeinderatssitzungen meinen 34. Tätigkeitsbericht 2018 unter 6.1, S. 103, abrufbar z. B. unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/02/LfDI-34.-Datenschutz-Taetigkeitsbericht-Internet.pdf>).

- Angesichts der Internationalität namentlich der Forschung erscheint nicht ausgeschlossen, dass ein Gremiumsmitglied an einer Sitzung per Videokonferenz vom Ausland aus teilzunehmen gedenkt. Insofern wäre zu bedenken, ob eine solche Datenverarbeitung unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten zulässig wäre (oder ob sie – da hoheitliche Tätigkeit – gegen das Territorialitätsprinzip verstoßen würde).

- Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Entwurfs / § 20 Absatz 6 Satz 1 LHG-E (Einfügen in Satz 1 nach dem Wort „tagt“: *„in präsender Sitzung; die Geschäftsordnung des Hochschulrats kann abweichende Regelungen vorsehen. Die Sitzung ist“*):

Hier gilt das zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Entwurfs / § 10 Absatz 4 Satz 1 LHG-E Angemerkte.

- Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Entwurfs / § 10 Absatz 8 Satz 3 LHG-E (*„Die Gremien können ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen.“*):

Inhalt, Zweck und Ausmaß solcher ergänzenden Regelungen sind nicht ersichtlich. Dazu verweise ich auf meine obigen Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Entwurfs / § 10 Absatz 4 Satz 1 LHG-E.

- Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a des Entwurfs / § 7 Absatz 4 Satz 2 StWG-E (*„Sie finden in präsender Form statt; die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats kann abweichende Regelungen vorsehen.“*):

Hier gilt das zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Entwurfs / § 10 Absatz 4 Satz 1 LHG-E Angemerkt.

- Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a des Entwurfs / § 10 Absatz 3 Satz 2 StWG-E („*Sie finden in präsender Form statt; die Geschäftsordnung der Vertretungsversammlung kann abweichende Regelungen vorsehen.*“):

Hier gilt das zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Entwurfs / § 10 Absatz 4 Satz 1 LHG-E Angemerkt.

- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bei einer Umsetzung der vorgesehenen Regelungen die datenschutzrechtlichen Erfordernisse eingehalten werden müssen. Dabei sind je nach Form der Sitzung oder Beschlussfassung und deren Ausgestaltung auch folgende Punkte bedeutsam:
 - Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Artikel 30 DS-GVO) und ein Vertrag über die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter (vgl. Artikel 28 DS-GVO) müssen vorliegen, gegebenenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung (vgl. Artikel 35 DS-GVO), und die gebotenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f sowie Artikel 24 f. und 32 DS-GVO) müssen getroffen sein.
 - Eine Übertragung überschießender Ton- oder Bilddaten aus dem häuslichen/privaten Umfeld von Teilnehmern (auch mit Blick auf eine etwaige Teilnahmepflicht) muss ausgeschlossen beziehungsweise ein datenschutzkonformer Umgang mit solchen Daten muss sichergestellt sein.
 - Es ist in Bezug auf jeden Teilnehmer zu prüfen, ob dessen Bild- oder Tonübertragung erforderlich ist oder ob ggf. diese nur mit Einwilligung des Betroffenen übertragen werden sollen.
 - Es sollten dienstliche Geräte zur Verfügung stehen.
 - Die Datenverarbeitung durch technische Systeme hat die nach Artikel technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch bei Videokonferenzsystemen eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.
 - Eine Speicherung der Inhaltsdaten der Videokonferenz ist nicht erforderlich und daher unzulässig. Wie bei den anderen Sitzungsformen genügt die Anfertigung eines Protokolls.

- 10 -

- Es dürfen keine Diagnose- und Telemetriedaten an Dritte oder Auftragsverarbeiter (in deren eigene datenschutzrechtliche Verantwortung) übermittelt werden; Dritte oder Auftragsverarbeiter dürfen vielmehr keine Metadaten zu eigenen Zwecken verarbeiten. Soweit Metadaten aus technischen Gründen erfasst werden, müssen diese nachweislich innerhalb kurzer Frist gelöscht werden, um eine Vorratsdatenspeicherung auszuschließen.
- Die ordnungsgemäße Information der Betroffenen nach Artikel 13 und 14 DS-GVO ist sicherzustellen.

Ich empfehle, den genannten Gesichtspunkten nachzugehen und den Entwurf entsprechend anzupassen. Zwecks weiterer Beratung können Sie mit konkreten datenschutzrechtlichen Fragen gerne auf mich und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Brink